

20. IV. 1919

Zur Errichtung von Volkspflegestätten.

Wien, 19. April.

Das Kabinett hat in seiner letzten Sitzung einen Gesetzentwurf über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten beschlossen. Durch die Vorlage soll die Regierung die Ermächtigung erhalten, Schlösser, Paläste und andere derartige Luxuswohngebäude im ganzen Staatsgebiet samt Nebengebäuden und sonstigem Zugehör zu enteignen und sie für die Unterbringung von Invaliden, Kranken, Genesenden und heilbedürftigen Jugendlichen zu verwenden. Die bisherigen Eigentümer sollen dem Staat diese Gebäude ohne jede Entschädigung überlassen müssen, nur für die Grundflächen und landwirtschaftlichen Betriebe, die mit den enteigneten Schlössern und Palästen in Verbindung stehen, und die ebenfalls, wenn sie benötigt werden, enteignet werden können, wird ihnen eine Entschädigung zuerkannt. In den Gebäuden selbst dürfen sie nur durch ein Jahr lang die bisher tatsächlich bewohnten Räume in einem der Kopfsahl ihrer Familie entsprechenden Ausmaß weiterbenutzen; sie sind vom 1. Mai d. J. an in der Veräußerung und dinglichen Belastung eingeschränkt und an die Zustimmung der zu schaffenden Enteignungsstelle gebunden.

Es wird somit in dieser Vorlage ein Grundsatz in unsere Gesetzgebung eingeführt, der ihr bisher völlig fremd war. Die Enteignung ohne Entschädigung widerspricht der Bestimmung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, das bestimmt, daß das vollständige Eigentum einer Sache nur gegen eine angemessene Schadloshaltung abzutreten sei. Auch die neuen Gesetzentwürfe über die Sozialisierung halten daran fest, daß eine Enteignung nur gegen Entschädigung zu erfolgen hat. Ebenso ist die deutsche Gesetzgebung nie von diesem Grundsatz abgewichen. Es müßte die ernstesten Folgen für unser ganzes wirtschaftliches Leben haben, wenn wir hier neue Wege betreten würden. Schon der erste Schritt kann eine tiefe Beunruhigung herbeiführen, in einer Zeit, da nichts nötiger ist, als jede Erschütterung zu vermeiden, jede neue Sorge und Unsicherheit von der Bevölkerung fernzuhalten. Auch die Fassung der Vorlage muß Bedenken hervorrufen. Der Begriff Palast ist sehr unbestimmt. Man kann, wenn man will, jedes prächtig ausgestattete Haus so nennen. Noch vieldeutiger sind die Worte „andere derartige Luxuswohngebäude“. Selbst was als Schloß anzusehen ist, kann sehr strittig sein; namentlich auf dem Lande ist die Bevölkerung gewohnt — und in Frankreich ist dies sogar durchaus üblich — alle größeren Wohngebäude, die auf einem Gute oder in einem Park liegen, Schloß zu nennen. In der Vorlage findet sich zwar der Satz, daß bei Anwendung des Gesetzes im einzelnen Falle die Grundsätze der Billigkeit zu beobachten seien. Immerhin wird den Behörden die weitestgehende Auslegung ermöglicht. Die Nationalversammlung wird den Gesetzentwurf einer eingehenden Prüfung unterziehen müssen und zu erwägen haben, ob sie dem Grundsatz der Enteignung ohne Entschädigung Geltung verschaffen will. Einmal eingeführt, wäre die Grenze schwer zu ziehen, bei dem es haltzu machen hat. Es ist bedauerlich, daß ein so wichtiges soziales Werk wie die Errichtung von Volkspflegestätten mit der Aufwertung einer so schwerwiegenden Frage belastet wird.

Die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes lauten:

Zur Hebung und Förderung der Volksgesundheit werden öffentliche Heil- und Pflegestätten (insbesondere für Kriegsbeschädigte) und zur Stärkung und Ertüchtigung der

Jugend öffentliche Jugendfürsorgestätten errichtet (Volkspflegestätten). Der Staatssekretär für soziale Verwaltung kann bestehende oder neu zu gründende Anstalten und Einrichtungen der erwähnten Art, die von einem Lande, einer Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Körperschaft, von einer öffentlichen Krankenkasse, von einer gemeinnützigen Gesellschaft oder Genossenschaft oder einem gemeinnützigen Verein erhalten und verwaltet werden, für öffentlich erklären, wenn sie nach ihrer Einrichtung und Führung den Fortschritten einer vom Staatesamte für soziale Verwaltung zu erlassenden Volkspflegestättenordnung entsprechen. Öffentliche Volkspflegestätten haben Anspruch auf Unterbringung durch den Staat.

Zur Unterbringung der öffentlichen Volkspflegestätten sowie ähnlicher öffentlicher Wohlfahrtsanstalten können Schlösser, Paläste und andere derartige Luxuswohngebäude im ganzen Staatsgebiete samt Nebengebäuden und sonstigem Zugehör zugunsten des Staates enteignet werden. Die bisherigen Eigentümer dieser Gebäude erhalten keine Entschädigung; doch dürfen sie, sofern die Staatsregierung nicht für sonstige angemessene Unterbringung sorgt, durch ein Jahr vom Tage der Enteignung die bisher tatsächlich bewohnten Räume in einem der Kopfsahl ihrer Familie entsprechenden Ausmaße weiter benutzen. Dasselbe gilt für Angestellte und Bedienstete der Eigentümer, soweit sie zur Zeit der Enteignung in dem enteigneten Gebäude tatsächlich wohnen. Die Jahresfrist kann auf Ansuchen des Benützers verlängert werden, wenn er keine geeignete Wohnung findet und ihm auch eine solche der Staatsregierung nicht zugewiesen wird.

Grundflächen und landwirtschaftliche Betriebe desselben Eigentümers samt Zugehör, die mit enteigneten Gebäuden in räumlicher Verbindung stehen oder ihnen nahegelegen sind und für die Wohlfahrtszwecke benötigt werden, für die die Enteignung stattfindet, können gegen Entschädigung zugunsten des Staates enteignet werden. Die Entschädigung ist im Verhältnis zum bisherigen Ertrage zu bemessen. Die bisherigen Eigentümer haben, solange sie das Recht der Wohnungsbenützung haben und es tatsächlich ausüben, für sich und ihre auf der Liegenschaft wohnenden Hausgenossen Anspruch auf angemessenen Fruchtgenuß als Selbstversorger.

Die Entscheidung darüber, welche Gebäude, Grundflächen und landwirtschaftlichen Betriebe zu enteignen sind, steht der Staatsregierung zu. Die Feststellung der Entschädigung obliegt einer Enteignungsstelle, über die das nähere durch Vollzugsanweisung bestimmt wird.

Die Oberaufsicht über die für öffentlich erklärten (nicht-staatlichen) Volkspflegestätten und über die enteigneten Liegenschaften liegt der Volkspflegestättenkommission ob, die aus den Staatssekretären für Inneres und Unterricht, für soziale Verwaltung und für Landwirtschaft besteht. Der Kommission steht ein Ausschuss für Volkspflegestätten zur Seite, in den der Staatssekretär für soziale Verwaltung sechs, die beiden anderen Staatssekretäre je drei Leute auf drei Jahre zu entsenden haben.

Veräußerungen oder dingliche Belastungen aller Art, die freiwillig oder im Wege der Zwangsvollstreckung in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1919 mit den Gebäuden oder Grundstücken vorgenommen werden, sind nur gültig, wenn sie mit Zustimmung der Enteignungsstelle stattfinden. Vom 1. Januar 1920 an sind derartige Veräußerungen und Belastungen ungültig, wenn im öffentlichen Buche auf Antrag der Enteignungsstelle angemerkt ist, daß sich auf der Liegenschaft ein Luxuswohngebäude befindet. Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1919 oder bis zur früheren tatsächlichen Uebernahme einer enteigneten Liegenschaft darf der Eigentümer Geschäfte, die nicht zum ordentlichen Geschäftsbetriebe gehören, nur mit Zustimmung der Enteignungsstelle vornehmen, und er haftet nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Miet- und Pachtverträge über enteignete Liegenschaften erlöschen mit der Rechtskraft des Enteignungs-erkenntnisses. Sie können auf Ansuchen der Bestandsgeber oder Bestandsnehmer durch den Ausschuss für Volkspflegestätten verlängert werden. Vor dem 1. Mai 1919 oder später mit Zustimmung der Enteignungsstelle begründete dingliche Lasten der Liegenschaften gehen auf den Staat über.

Die Begründung der Vorlage durch die Regierung.

In Begründung dieses Gesetzentwurfes erfährt die „Staatskorrespondenz“ von unterrichteter Seite: „Der Gesetzentwurf beruht auf längeren Vorberatungen. Daß die Vorlage so spät kommt, ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Staatsregierung durch die Drangsale des Tages und durch die Bemühungen zur Aufrechterhaltung des inneren Friedens leider allzu stark in Anspruch genommen war, um die Gesetzesarbeiten in wünschenswerter Weise zu beschleunigen. Der Entwurf sieht die Enteignung aller Prunk- und Luxuswohnstätten der Paläste und Schlösser Privater vor, um sie für Invalide, Kranke, Genesende und die heilbedürftige Jugend zu verwenden. Unser Volk, das durch den Krieg körperlich herabgekommen und seelisch leidend geworden ist, braucht Heil- und Pflegestätten in großer Zahl. Solche jetzt zu erbauen, ist wirtschaftlich und finanziell unmöglich; außerdem käme die Fertigstellung der Bauten viel zu spät. Einem allgemeinen Volksnotstande wird nun abgeholfen, indem Baulichkeiten, die bisher Privatbesitzern gehörten und nur zur Prachtentfaltung und zum Wohlbehagen einzelner Menschen da waren, dem Volkswohl gewidmet werden. Die Opfer, die hier den Höchstbesitzenden zugemutet werden, müssen verstanden werden als eine gerechtfertigte Sühne für unverschuldetes Leid der Massen und es ist zu erwarten, daß die Höchstbegüterten diese Sühne willig auf sich nehmen. Im einzelnen können dabei Härten entstehen. Darum sieht der Gesetzentwurf vor, daß bei seiner Handhabung im allgemeinen nach den Grundsätzen der Billigkeit verfahren werde.“